

Der sächsische Staats-Zeitung

Wochenblatt

für

Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt des königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 12*½* Rgt.
Inserate werden die gespaltene Seite oder deren Raum mit 6 Pf., Anzeigen unter vier Zeilen mit 2*½* Rgt. berechnet.

Nº 93.

Sonnabend, den 23. November.

1861.

Befanntmachung,

Die diesjährige Recruten-Aushebung betreffend.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft bringt hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Gestellung vor der Aushebung-Commission und ärztliche Untersuchung der im Jahre 1841 geborenen, innerhalb im heurigen Jahre militärisch gewordenen, sowie der zwar früheren Altersklassen angehörigen, jedoch mit Ab-
leistung ihrer Militärschuld noch im Rückstande gebliebenen, nicht minder der bei vorjähriger Aushebung wegen zeitlicher Un-
tauglichkeit oder wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften, welche am 1. November d. J. im
hiesigen Bezirk zur Anmeldung gelangen, hat

am 25. November d. J., von früh 10 Uhr an,
im Rathause zu Bischofswerda,

den 26. November d. J., von früh 9 Uhr an,
im Schiekhause zu Pulsnitz,

den 27., 28. und 29. November d. J., von früh 9 Uhr an,
im Rathause zu Kamenz,

den 2. December d. J., von früh 9 Uhr an,
im Gasthause des Herrn Tuchatsch zu Neusalza

und
den 3., 4., 5., 6. und 7. December d. J., von früh 9 Uhr an,
im Schiekhause zu Budissin

zu erfolgen.

2) Als Reclamationstermin, welcher als Schlusszeit für alle Reclamationen zu betrachten ist
und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind, ist
der 11. December d. J.

Will daher ein Militärschuldiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen oder bei der
über ihn auszusprechenden Unwürdigkeit oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dies bis
zu und mit dem anberaumten Reclamationstermine und zwar in letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr bei Verlust
seines Anspruchs bei der Aushebung-Commission, beziehendlich der unterzeichneten königl. Amtshauptmannschaft, schriftlich
selbst aber jedenfalls vor der Aushebung-Commission, welche zu dem Behuse am 11. December d. J., von früh 9 Uhr an,
auf dem Schiekhause zu Budissin zusammentrete wird, zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation zu
erteilenden Entscheidung persönlich sich einzufinden und bei seinem Richterscheinen zu gewarten, daß die ihn betreffende
Entscheidung gedachten Tages Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

3) Diejenigen Mannschaften, welche in Gemäßheit §. 67 fig. des Gesetzes vom 1. Septbr. 1858 von der Stell-
vertretung Gebrauch machen wollen, haben ihre diesfallsigen Besuche unter gleichzeitiger Erlegung der §. 68 des gebrochenen
Gesetzes auf dreihundert Thaler festgestellten Einstandssumme längstens und bei Verlust ihres Anspruches auf Stell-
vertretung bis

zum 19. December d. J., Abends 5 Uhr,
persönlich unter Beiritt ihrer Väter oder Vormünder und beziehendlich Bebringung obervormundschaftlichen Decretes, sowie
Rückgabe der Urlaubspässe, bei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.
Budissin, den 1. November 1861.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Nostitz-Wallwitz.

Deutschland.

Unsere Leser wissen, daß unter den vielen politischen Fragen, auf die Niemand richtige Antwort
eben kann, auch eine deutsche sich befindet. Diese
deutsche Frage scheint uns darin zu bestehen: Wie ist
der Bundestag in Frankfurt zu ändern, daß es besser
wird, als jetzt? Denn ganz zufrieden ist Niemand
nicht mit ihm, weder die deutschen Völker, noch ihre
Geschätzten Jahrgang.

Fürsten und Minister. Geändert, verbessert soll und
muss er werden, darüber scheint alle Welt einig, es ist
aber eben nur die außerordentlich schwer zu beantwor-
tende Frage, wie?

Die Lösung, die der Nationalverein beabsichtigt
und anstrebt, kennt alle Welt. Preußen soll an die
Spitze der diplomatischen und militärischen Führung
Deutschlands gestellt, ein Bundesstaat statt des bis-